

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



19. Jahrgang

Zossen, 19. Dezember 2022

Nr. 15

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 19. Dezember 2022

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück
Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf
und Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Wald-
stadt, Dabendorf

1. Amtlicher Teil	Seite
Bekanntmachung gefasster Beschlüsse in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 07.12.2022	3-4
Bekanntmachung gefasster Beschlüsse in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2022	5-7
Bekanntmachungsanordnung	8
Haushaltssatzung der Stadt Zossen für das Haushaltsjahr 2022	9-11
Vorzeitige Ausführungsanordnung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung - Bodenordnungsverfahren "Mückendorf" Verf.-Nr. 1/001/R	12-14

Das Amtsblatt kann im Bürgerbüro der Stadt Zossen abgeholt werden und ist im Internet unter der Adresse www.zossen.de verfügbar.

19.12.2022



Stadt Zossen

Bekanntmachung gefasster Beschlüsse

Sitzung: Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen

Sitzungstermin: Mittwoch, 07.12.2022

Beschluss- Nr.	Kurzinhalt
-------------------	------------

117/22	Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2023/2024 der Stadt Zossen mit ihren Anlagen, dem Haushaltsplan, dem Stellenplan und dem Investitionsprogramm
---------------	--

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:
die Haushaltssatzung 2023/2024 mit ihren Anlagen

a) in vorliegender Form.

120/22	Weiteres Vorgehen in der Thematik Erhebung der Kreisumlage für die Jahre 2015 und 2016
---------------	---

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt, dass im Rahmen der Widerspruchserhebung und nachfolgender Klage die Kanzlei Dombert pp mit der weiteren Rechtsverfolgung gegen den neuen Festsetzungsbescheid für 2015 vom 27.09.2022 beauftragt wird, um die Rechtswidrigkeit der Heilungsvorschriften feststellen zu lassen.

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt, dass gegen den Festsetzungsbescheid für 2016 ebenfalls Widerspruch einzulegen ist. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Kanzlei Dombert pp für das Klageverfahren 2016 zu beauftragen, sofern dem Widerspruch nicht stattgegeben wird.

3. Die Bürgermeisterin ist verpflichtet, regelmäßig über den Fortbestand und den Fortschritt beider Klageverfahren in der SVV zu berichten.

121/22	Sanierung der alten Gesamtschule Dabendorf, Triftstraße - Ausschreibung der Planungsleistungen der LP 3-9
---------------	--

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:
Die Sanierung des alten Gebäudes der Gesamtschule Dabendorf zur Nutzung für den Hort und die Grundschule Dabendorf mit folgenden Paketen:

1. Paket 1 Mindestmaßnahme (Schadstoffsanierung, Sanierung/Ausbau Innen, Barrierefreiheit/Aufzug, Elektro, Sanitär, Heizungsverteilung innen)

	5.456.913,11 €
und	
2. Paket 2 Fenster (Austausch der Fenster, Einbau Wärmeschutzverglasung und außenliegenden Sonnenschutz)	1.611.797,88 €
und	
3. Paket 3 Fassade WDVS - Wärmedämmverbundsystem (Fassadendämmarbeiten, Putz und Anstrich inkl. Gerüst)	815.115,54 €
und	
4. Paket 4 Dach (Erneuerung Dachabdichtung inkl. Aufdämmung nach energetischem Standard)	541.080,39 €
und	
5. Paket 5 Dachbegrünung + Kies (zusätzlicher Dachaufbau als Gründach mit Kiesrandstreifen zur Kühlung der Dachfläche und Erhöhung der ökologischen Umfeldqualität)	75.993,40 €
und	
6. Paket 6 Ausstattung feste Einbauten (Einbaumöbel/Schränke in Klassenräume und Teeküchen)	575.484,00 €
und	
7. Paket 7 Neubau Aula (Anbau eines zentralem Gebäudeteils für Schulspeisung, Aufführungen und Pause)	578.938,68 €
und	
8. Paket 8 Heizstation, je nach Heizart (Kostensatz für die Erneuerung der zentralen Heizungsanlage – Kosten in Abhängigkeit der noch zu wählenden Systeme (BHKW, Wärmepumpen,...))	418.922,84 €

Die Planungsleistungen Realisierung einer Photovoltaikanlage, einer Regenwassernutzung und einer Aula-Aufstockung wird geprüft.

126/22

Ausschreibung der Planungsleistungen für die Sanierung, den Umbau und den Erweiterungsbauten an der Grundschule Zossen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:
Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungsleistungen für die Sanierung, den Umbau und für die notwendigen Erweiterungsbauten auszuschreiben und zu beauftragen.

Die Ergebnisse der Planungen sind den Stadtverordneten zur Abstimmung und Entscheidung in den Ausschüssen SJBS, BBW, HA und SVV vorzustellen.

im Orig. gez. Wiebke Şahin-Schwarzweiler
Bürgermeisterin

Das Amtsblatt kann im Bürgerbüro der Stadt Zossen abgeholt werden und ist im Internet unter der Adresse www.zossen.de verfügbar.

19.12.2022



Stadt Zossen

Bekanntmachung gefasster Beschlüsse

Sitzung: Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen
Sitzungstermin: Mittwoch, 15.12.2022

Beschluss- Nr.	Kurzinhalt
-------------------	------------

090/22	Offenlagebeschluss für den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Zossen (Wiedervorlage)
---------------	--

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. den vorliegenden Entwurf mit den dargestellten Änderungsflächen zur Offenlage ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt und deren ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt

oder

2. den vorliegenden Entwurf mit den laut Protokoll geänderten Darstellungen zur Offenlage ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt und deren ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt

und

3. die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange parallel zur Offenlage.

042/22	Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Am Telzer Weg" im GT Dabendorf
---------------	--

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Telzer Weg“ im vereinfachten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) und deren ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 2 (1) BauGB.

und

2. die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie deren ortsüblichen Bekanntmachungen im Amtsblatt

123/22 Antrag der Fraktion Die Linke/ SPD vom 07.11.2022 eingegangen bei der Stadt Zossen am 10.11.2022: Ehrenamtliche Untertstützung der Kita-Erzieher*Innen bei der Beaufsichtigung der Kinder

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die Verwaltung möge prüfen, ob Eltern ehrenamtlich in Zusammenarbeit mit den Erzieher*Innen die Beaufsichtigung von Kindern in den Kita´s der Stadt unterstützend wahrnehmen dürfen.
2. Die Verwaltung wird den Kitaleitungen der Stadt die Ergebnisse der Prüfung (aus Nr.1) vorstellen und bei einer möglichen Inanspruchnahme von Eltern für die Beaufsichtigung der Kinder unterstützen.

124/22 Antrag der Fraktion Die Linke /SPD vom 10.11.2022 eingegangen bei der Stadt Zossen am 10.11.2022: Verbesserung der Raumakustik im großen Saal des Bürgerhauses Wünsdorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt die raumakustische Prüfung des großen Saals des Bürgerhauses Wünsdorf, mit dem Ziel der Verbesserung der Raumakustik im Besonderen der Sprachverständlichkeit bei Veranstaltungen sowie Ausführung dazu notwendiger, ggf. baulicher Veränderungen in diesem Saal durchführen zu lassen.

128/22 Antrag der Fraktion VUB-WK/ Bündnis 90 – Die Grünen/ CDU vom 26.11.2022 eingegangen bei der Stadt Zossen am 28.11.2022: Änderungsantrag zum Antrag 116/22 „Schulgarten mal anders“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Ein Budget von 20.000 € in den HH 2023/24 einzustellen.
2. Antragsberechtigt sind Schulen und Fördervereine für Projekte zur Verbesserung oder Herstellung von Biotopen, Schulgärten oder Obstgärten und Blühwiesen.
3. Diese Förderung ist für alle Schulen der Stadt Zossen zugänglich.
4. Die Stadtverordnetenversammlung behält sich eine Erweiterung des Budgets bei hoher Nachfrage vor.

129/22 Antrag der Fraktion VUB-WK/ Bündnis 90 – Die Grünen/ CDU vom 28.11.2022 eingegangen bei der Stadt Zossen am 28.11.2022: Antrag zur Schulwegsicherung Bushaltestelle Motzener Straße/Ringstraße im OT Kallinchen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Herstellung eines Gehweges
2. Reparatur der Beleuchtung
3. Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h

nichtöffentlicher Teil

- 122/22 Abschluss Mietvertrag mit der Notos KHZ Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG für die Sanierung des ehemaligen Krankenhauses zu einer Kindertageseinrichtung**
- 127/22 Abschluss eines Gewerbeuntermietvertrages im Kulturforum Dabendorf**

im Orig. gez. Wiebke Şahin-Schwarzweiler
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung 2022 der Stadt Zossen mit dem Haushaltsplan, dem Stellenplan und mit den Investitionsvorhaben wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen mit Beschlussnummer 129/21 am 10.11.2021 beschlossen und mit Bescheid des Landkreises Teltow-Fläming vom 08.02.2022 genehmigt. Die Satzung wird gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 und § 67 Abs. 5 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, öffentlich bekannt gegeben.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (Hinweis gem. § 3 Abs. 4 BbgKVerf).

Auf die Bekanntmachung der Anlagen wird verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass Einsicht in die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zu den Sprechzeiten des Bürgerbüros, Marktplatz 20, 15806 Zossen, genommen werden kann.

Zossen, den 17.02.2022

Wiebke Şahin-Schwarzweiler
Bürgermeisterin

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Stadt Zossen für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.11.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	71.764.100 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	71.732.200 EUR
außerordentlichen Erträge auf	600.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	10.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	76.929.600 EUR
Auszahlungen auf	88.791.100 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	70.336.400 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	75.175.300 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.842.700 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.125.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.750.500 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	490.800 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 3.750.500 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 376.500 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 377 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 270 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 EUR für 2022 festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 100.000 EUR für 2022 festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 75.000 EUR für 2022 festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 500.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EURfestgesetzt.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2023 hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Zossen, den 17.02.2022

Şahin-Schwarzweiler
Bürgermeisterin



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Groß Glienicke | Seeburger Chaussee 2, Haus 4 | 14476 Potsdam

**Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung**

Bodenordnung

Referat B2 - Ländliche Neuordnung

Vorzeitige Ausführungsanordnung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung ordnet gemäß § 63 Abs. 1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 63 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) für das

Bodenordnungsverfahren „Mückendorf“ Verf.-Nr. 1/001/R

hiermit die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 an.

1. Mit dem **01.02.2023** tritt der im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits vor der Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 20.12.2017 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen vom 20.12.2017 geregelt worden.

Mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 66 Abs. 3 FlurbG). Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen auch weiterhin in Kraft.

Soweit mit dem Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 die neuen Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem in Nr. 1 dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.

4. Wird der vorzeitig ausgeführte Bodenordnungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 63 Abs. 2 FlurbG).
5. Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach den §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG bleiben auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung weiterhin wirksam; sie gelten bis zur Unanfechtbarkeit des gesamten Bodenordnungsplanes weiter.

Seite 2

**Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung**

Bodenordnung

Referat B2 - Ländliche Neuordnung

6. Anträge nach § 71 FlurbG auf Regelung des Nießbrauchs oder von Pachtverhältnissen sind innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, zu stellen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor, weil die Flurbereinigungsbehörde die verbliebenen Widersprüche gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 60 Abs. 2 FlurbG und § 12 Abs. 2 Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz (BbgLEG) der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg vorgelegt hat und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Bebauung, Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung).

Im Bodenordnungsgebiet wollen mehrere Teilnehmer aus den vorgenannten Gründen Eigentümer ihrer neuen Grundstücke werden und wünschen die vorzeitige Grundbuchberichtigung. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 hätte für diese Teilnehmer erhebliche Nachteile zur Folge.

Aber auch für alle übrigen Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitzverhältnisse, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene neue Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergeinschaft und die Allgemeinheit führen.

Seite 3

**Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung**

Bodenordnung

Referat B2 - Ländliche Neuordnung

Demgegenüber können die verbliebenen Widersprüche einen weiteren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 nicht rechtfertigen, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Bodenordnungsplan geändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirkt (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. §§ 63 Abs. 2 und 64 FlurbG). Nach § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. §§ 79 Abs. 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der voraussichtlich durch Widersprüche berührten Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzliche Regelung sind auch die Interessen der Widerspruchsführer gewahrt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da in einem Bodenordnungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungen bestehen. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich auch aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsbehelfe ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden könnte.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der alsbaldigen Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe überwiegt, hat sich das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung dazu entschlossen, die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam Widerspruch erhoben werden.

Prenzlau, den 09.12.2022

Im Auftrag

Matthias Benthin

